Sonder-Ausgabe
zum
Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig
Teil I

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 3. September 1930

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

220

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig (§§ 1351 ff. der Reichsversicherungsordnung).
Vom 19. 8. 1930.

I. Wahlrecht — Wählbarkeit.

§ 1.

Umfang der Wahl.

Der Ausschuß der Versicherungsanstalt besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten und zählt mindestens zehn Mitglieder. Im übrigen wird die Mitgliederzahl durch die Satzung der Versicherungsanstalt bestimmt (§§ 1351 Abs. 1, 1338 Nr. 4 RVO.).

Das Landesversicherungsamt bestimmt, wieviel Mitglieder dem Gewerbe und wieviel der Landwirtschaft angehören müssen (§ 1351 Abs. 2 RVO.).

Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmänner zu wählen, falls die Satzung der Versicherungsanstalt nicht eine höhere Zahl bestimmt (§§ 1352 Abs. 2, 1338 Nr. 4 RVO.).

§ 2.

Art der Wahl.

Die Arbeitgeber und die Versicherten werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 1351 c Satz 1 RVO.) auf Grund von Vorschlagslisten (§§ 7 und 8) mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Die Wahl ist geheim.

§ 3.

Wahlberechtigung. Stimmenverhältnis.

Die Versichertenmitglieder des Ausschusses werden von den Personen gewählt, welche nach §§ 42, 44 RVO. für die Wahl der Versichertenvertreter bei den Versicherungsämtern wahlberechtigt sind (§ 1351 a Satz 1 RVO.).

Die für die Wahl der Versichertenvertreter bei den Versicherungsämtern festgesetzte Stimmenzahl der Wahlberechtigten gilt auch für die Wahl der Versichertenmitglieder des Ausschusses (§ 1351 a Satz 2 RVO.).

Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von dem Vorstande der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von dem Vorstande der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig gewählt (§ 1351 b RVO.).

§ 4.

Wählbarkeit.

Wählbar sind nur volljährige Danziger Staatsangehörige, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen (§§ 12 Abs. 1, 1351 Abs. 3 RVO.).

Nicht wählbar ist (§ 12 Abs. 2 RVO.),

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist wählbar, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei der Versicherungsanstalt versichert ist. Den Arbeitgebern stehen bevollmäch-

tigte Betriebsleiter gleich. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 13 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 2 Satz 1 RVO.).

Nicht wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer beamtetes Mitglied einer Behörde ist, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat (§ 13 Abs. 3 RVO.).

Als Vertreter der Versicherten ist nur wählbar, wer bei der Versicherungsanstalt versichert ist (§ 14 Abs. 1 RVO.).

II. Wahlleitung.

§ 5.

Wahlleitung.

Die oberste Verwaltungsbehörde leitet die Wahl durch einen Beauftragten (Wahlleiter). Die Ernennung des Wahlleiters wird öffentlich bekanntgemacht.

III. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Wahlausschreiben.

Der Wahlleiter schreibt die Wahl aus und macht dabei bekannt:

1. den Wortlaut der §§ 2, 3, 4, 7 bis 10 und 12 der Wahlordnung,
2. wieviel Arbeitgebermitglieder, Versichertenmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind und wie sich die Zahlen auf das Gewerbe und auf die Landwirtschaft verteilen,
3. bis zu welchem Zeitpunkt die Vorschlagslisten (§§ 7, 8) bei dem Wahlleiter einzureichen sind; dabei ist eine Satzungsbestimmung nach § 15 Abs. 2 RVO. zu beachten.

§ 7.

Vorschlagslisten der Arbeitgeber.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebermitglieder sind nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt (§ 15 Abs. 1 RVO.). Die Vereinigungen und Verbände dürfen für die Gruppe (Gewerbe, Landwirtschaft), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Arbeitgebermitglieder sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigefügten Vordruck aufzustellen.

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel Personen benannt werden, wie Mitglieder und Ersatzmänner der betreffenden Gruppe nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind.

Die einzelnen Benannten sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Auch ist der Betrieb zu bezeichnen, dessen Unternehmer oder Betriebsleiter der Benannte ist. Beruht die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen auf einem gesetzlichen oder sonstigen Vertretungsverhältnisse, so sind auch der Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und die Wohnung der vertretenen Personen, sowie Art, Sitz und Firma ihres Betriebes anzugeben.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigefügten Vordruck einzureichen.

§ 8.

Vorschlagslisten der Versicherten.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenmitglieder sind nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt (§ 15 Abs. 1 RVO.). Die Vereinigungen und Verbände dürfen für die Gruppe (Gewerbe, Landwirtschaft), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versichertenmitglieder sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage III beigefügten Vordruck aufzustellen.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auch der Arbeitgeber des Benannten anzugeben ist.

§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Zustimmungserklärungen sind nach dem als Anlage IV beigefügten Vordruck einzureichen.

§ 9.

Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 10.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

§ 11.

Verfahren beim Eingang der Vorschlagslisten; ihre Prüfung und Berichtigung.

Der Wahlleiter hat auf den eingereichten Vorschlagslisten den Zeitpunkt ihres Einganges zu vermerken und sie gesondert nach den einzelnen Gruppen der zu Wählenden (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1) mit Ordnungsnummern zu versehen.

Der Wahlleiter prüft die Vorschlagslisten. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorschlagslisten von vorschlagsberechtigten Vereinigungen oder Verbänden eingereicht und von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sind. Die Stellen, die Vorschlagslisten eingereicht haben, sind auf Erfordern des Wahlleiters verpflichtet, ihm die Auskunft zu erteilen und die urkundlichen Nachweise zu liefern, deren er zur Prüfung der Vorschlagslisten bedarf.

In den Vorschlagslisten sind zu streichen die Namen der Benannten, deren Zustimmungserklärung (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5) fehlt und die offenbar nicht wählbar sind (§ 4).

Der Wahlleiter hat, soweit die Listen nicht ungültig sind, die Stellen, welche die Listen eingereicht haben, zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ergänzung der Listen, wenn Streichungen nach Abs. 3 vorgenommen worden sind, unter Bestimmung einer Frist unverzüglich aufzufordern.

§ 12.

Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

§ 13.

Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten nach Ablauf der zur Behebung der Mängel bestimmten Frist (§ 11 Abs. 4).

Nicht zuzulassen sind Erklärungen über die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sowie Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht sind, die nicht entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 unterschrieben sind, die nicht unterscheidbar sind und auf denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 9, § 6 Nr. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4).

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der in § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 bestimmten Weise bezeichnet und ist die Stelle, welche die Liste eingereicht hat, der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels (§ 11 Abs. 4) nicht rechtzeitig nachgekommen, so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

Vorschlagslisten werden nicht dadurch ungültig, daß in ihnen nicht die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagen ist, oder daß sie nicht nach § 11 Abs. 4 ergänzt sind.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Stelle, die eine Vorschlagsliste eingereicht hat, ob und in welcher Form ihre Vorschlagsliste zugelassen worden ist.

IV. Wahl ohne Stimmabgabe.

§ 14.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für eine der beiden Gruppen der zu Wählenden (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1) nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig Benannten in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt, und zwar

a) als Mitglieder:
die Personen, die in der Liste bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Mitglieder entspricht;

b) als Ersatzmänner:
die Personen, die in der Liste hinter der unter a) bezeichneten Stelle bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Ersatzmänner entspricht.

Der Wahlleiter macht im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt, daß eine Wahl mit Stimmabgabe nicht stattfindet.

Das weitere Verfahren regeln die §§ 29 ff.

V. Wahl mit Stimmabgabe.

§ 15.

Wahltag.

Der Wahlleiter setzt den Tag fest, bis zu dem die Stimmzettel bei ihm eingehen müssen (Wahltag). Der Wahltag soll mindestens zwei Monate nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 6) und vierzig Tage nach dem Zeitpunkt liegen, an dem die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten abläuft.

§ 16.

Ermittlung der Wahlberechtigten.

Die Vorsitzenden der Versicherungsämter haben dem Wahlleiter auf Erfordern ein Verzeichnis zu übersenden, aus dem die Kasse, Ersatzkasse usw., der Familien- und Vor-(Ruf-)Name, der Beruf, der Wohnort und die Wohnung der nach § 3 Abs. 1 Wahlberechtigten sowie die Zahl ihrer Stimmen (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind. Treten vor dem Wahltag Veränderungen gegenüber dem Verzeichnis ein, so ist der Wahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

Entsprechendes gilt für die Vorstände der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Berufsgenossenschaften.

§ 17.

Einladung zur Wahl.

Der Wahlleiter teilt den Wahlberechtigten den Wahltag (§ 15) spätestens zehn Tage vorher schriftlich mit und ladet sie gleichzeitig zur Wahl ein.

Dem Einladungsschreiben sind beizufügen:

1. ein Stimmzettel,
2. ein für die Stimmabgabe bestimmter Umschlag (Wahlumschlag),
3. je ein Abdruck der gültigen Vorschlagslisten in der zugelassenen Form,
4. ein freigemachter Umschlag, der größer als der Wahlumschlag und mit der Aufschrift des Wahlleiters versehen sein soll,
5. ein Abdruck des Wortlauts der §§ 18, 19 der Wahlordnung.

Die Stimmzettel und die Wahlumschläge werden durch den Wahlleiter in der von ihm zu bestimmenden Größe und Farbe hergestellt. Die Stimmzettel müssen mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig in Danzig aus dem Kreise der gewerblichen (oder: landwirtschaftlichen) Arbeitgeber (oder: Versicherten)“ versehen sein, sowie die Ordnungsnummern und die Kennworte sämtlicher zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. Ferner hat der Wahlleiter auf dem Stimmzettel die Zahl der Stimmen, die dem einzelnen Wähler nach § 3 zustehen, anzugeben. Die Wahlumschläge sollen undurchsichtig, verschließbar und mit derselben Aufschrift wie die Stimmzettel sowie mit dem Siegel der Dienststelle versehen sein, welcher der Wahlleiter angehört.

Der Wahlleiter hat die wahlberechtigten Versicherten zur Wahl der beiden von ihnen zu wählenden Gruppen getrennt einzuladen.

§ 18.

Stimmabgabe.

Die amtlich hergestellten Stimmzettel enthalten die Ordnungsnummern und Kennworte der zugelassenen Vorschlagslisten. Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen, auf dem amtlichen Stimmzettel bezeichneten Vorschlagslisten abgeben. Er hat auf dem Stimmzettel die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Liste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise zu kennzeichnen. Den Stimmzettel hat er in dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Wahlumschlag zu verschließen und diesen sowie das Einladungsschreiben des Wahlleiters in dem mit der Anschrift des Wahlleiters versehenen Umschlag so rechtzeitig abzusenden, daß die Briefsendung spätestens bis zu dem in dem Einladungsschreiben angegebenen Zeitpunkt bei dem Wahlleiter eingeht.

§ 19.

Ungültige Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die verspätet bei dem Wahlleiter eingehen,
2. die eine Stimmabgabe für mehr als eine Vorschlagsliste enthalten,
3. aus denen nicht deutlich hervorgeht, für welche Vorschlagsliste die Stimme abgegeben ist,
4. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kenntlichmachung des Wählers wahrscheinlich macht,
6. die nicht unter Benutzung der den Wahlberechtigten übersandten Wahlumschläge dem Wahlleiter eingereicht werden oder die in Wahlumschlägen eingereicht werden, die ein Merkmal der in Nr. 5 bezeichneten Art haben,
7. die dem Wahlleiter ohne das dem Wahlberechtigten übersandte Einladungsschreiben eingereicht werden,
8. die in einem unverschlossenen Wahlumschlage eingereicht werden.

§ 20.

Prüfung der Wahlberechtigung.

Der Wahlleiter prüft bei dem Eingang der Stimmzettel die Wahlberechtigung der einzelnen Wähler und nimmt die zur Klarstellung erforderlichen Ermittlungen vor.

§ 21.

Verwahrung der Stimmzettel.

Der Wahlleiter vermerkt auf den Briefumschlägen den Zeitpunkt ihres Eingangs und nimmt die Wahlumschläge, ohne diese zu öffnen, bis zur Feststellung des Wahlergebnisses (Stimmenzählung, §§ 23, 29) unter Verschluß in Verwahrung.

Die Wahlumschläge mit den nach § 19 Nr. 1, 6, 7 und 8 ungültigen Stimmzetteln sind mit den dazugehörigen Briefumschlägen gesondert aufzubewahren.

Die übrigen Briefumschläge sowie die Einladungsschreiben sind in Papier einzuschlagen und zu verwahren.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 22.

Wahlvorstand.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand unter Zuziehung eines Schriftführers festgestellt.

Bei der Wahl der Arbeitgeber wird der Wahlvorstand gebildet aus dem Wahlleiter und zwei Arbeitgebern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder der Verbände solcher Vereinigungen, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, beruft. Bei der Wahl der Versicherten wird der Wahlvorstand gebildet aus dem Wahlleiter und zwei Versicherten, die der Wahlleiter auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder der Verbände solcher Vereinigungen, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, beruft. Wird dem Wahlleiter binnen der von ihm gesetzten Frist kein Vorschlag gemacht, so obliegt ihm allein die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter verpflichtet durch Handschlag die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes und den Schriftführer zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter hat aktenkundig zu machen, wie der Wahlvorstand gebildet worden ist.

§ 23.

Feststellung des Wahlergebnisses. — Ausschluß der Öffentlichkeit.

Der Wahlleiter macht Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses in geeigneter Weise bekannt. Art und Zeit der Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen; Belege sind zu den Akten zu bringen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder der Vereinigungen und Verbände, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, und die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses findet auch dann statt, wenn die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes oder eines von ihnen nicht erscheinen. Besteht der Wahlvorstand nur aus zwei Personen, so gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 24.

Zählung der Stimmen.

Der Wahlvorstand legt die Wahlumschläge jeder einzelnen der beiden Gruppen (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1), ausgenommen die mit den nach § 19 Nr. 1, 6, 7 und 8 ungültigen Stimmzetteln (§ 21 Abs. 2), gesondert in einen Stimmzettelkasten, mischt sie, nimmt sodann aus ihnen die Stimmzettel heraus und prüft deren Gültigkeit. Nach Ausscheidung der ungültigen Stimmzettel werden die jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen zusammengezählt.

Jeder gültige Stimmzettel zählt so viel Stimmen, wie auf ihm vermerkt sind (§ 17 Abs. 3).

§ 25.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten.

Die Stellen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner werden auf die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 24) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für welche die Anlage V ein Beispiel enthält.

Die Zahlen der den einzelnen Vorschlagslisten insgesamt zugefallenen Stimmen (Stimmenzahlen) sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen. Beträgt die höchste Stimmenzahl weniger als 100, so sind alle Stimmenzahlen zunächst mit 1000 zu vervielfältigen. Die Stimmenzahlen oder die nach der Vervielfältigung ermittelten Zahlen sind zunächst durch 1, dann durch 2, darauf durch 3, weiter durch 4 und so fort zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Stellen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Entfällt eine gleiche Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste, gegebenenfalls die letzte zu besetzende Stelle zukommt.

§ 26.

Zuweisung der Stellen an die Vorgeschlagenen.

Die auf die einzelnen Vorschlagslisten nach § 25 verteilten Stellen der Mitglieder werden den gültig vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge zugewiesen, in der sie in den verschiedenen Listen aufgeführt sind.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stellen der Ersatzmänner werden den in diesen Vorschlagslisten gültig vorgeschlagenen Personen zugewiesen, die eine Stelle als Mitglied nicht mehr erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in den verschiedenen Listen aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Stellen zuzuweisen, als auf ihr Personen gültig vorgeschlagen sind, so ist die Stelle, welche die Liste eingereicht hat, zu einer Ergänzung der Liste unter Bestimmung einer Frist unverzüglich aufzufordern. Unterbleibt die Ergänzung innerhalb der festgesetzten Frist, so werden die überzähligen Stellen auf die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in § 25 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 27.

Mehrfache Wahl.

Würde jemand infolge seiner Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt er als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihm die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. In den anderen Listen tritt an seine Stelle der Nächstbenannte.

§ 28.

Niederschrift.

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. In ihr sind insbesondere anzugeben:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der hiervon jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen,
5. die berechneten Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Vorschlagslisten,
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in der nach den Höchstzahlen (§ 25) geordneten Reihenfolge.

Die Angaben zu Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind für jede Gruppe der zu Wählenden (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1) gesondert aufzunehmen.

VII. Abschluß der Wahl.

§ 29.

Benachrichtigung der Gewählten.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 30.

Ersatz für wegfallende Gewählte.

Lehnen gewählte Personen die Wahl rechtswirksam ab, so rücken in die Stellen der Mitglieder die auf Grund derselben Vorschlagsliste gewählten Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Als Ersatzmänner rücken die auf derselben Vorschlagsliste gültig vorgeschlagenen, aber noch nicht gewählten Personen in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 nach.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzmänner von ihrem Aufrücken in die Stellen der Mitglieder sowie die in die Stellen der Ersatzmänner eintretenden Personen mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 31.

Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl angenommen haben, veröffentlicht der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig. Er hat dabei insbesondere anzugeben:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der hiervon jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen,
3. Zu- und Vornamen, Beruf, Wohnort und Wohnung der gewählten Mitglieder und ihrer Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Der Wahlleiter übersendet der Landesversicherungsanstalt eine Übersicht über das Ergebnis der Wahl mit den im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Angaben.

VIII. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 32.

Anfechtung der Wahl.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 31) beim Senat angefochten werden. Der Senat entscheidet (§ 1352 Abs. 3 RVO.).

Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlvorstandes können nicht selbständig, sondern nur mit einer Anfechtung des Wahlergebnisses angefochten werden.

§ 33.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Aus dem Umstand, daß die Vorschlagsliste einer vorschlagsberechtigten Vereinigung oder eines vorschlagsberechtigten Verbandes nicht von den zu ihrer Vertretung berechtigten Personen unterschrieben, und daß dies vom Wahlleiter übersehen worden ist, kann die Ungültigkeit der Wahl nicht hergeleitet werden, es sei denn, daß es zu einer Stimmabgabe nicht gekommen ist (§ 14).

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 34.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und die bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung dieser Tatsache die Wählbarkeit nicht erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.

§ 30 gilt entsprechend.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 35.

Berufung von Mitgliedern.

Soweit die Wahl der Mitglieder nicht zustande kommt oder die Gewählten die Dienste verweigern, beruft die Aufsichtsbehörde Mitglieder und ihre Ersatzmänner aus der Zahl der Wählbaren auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Sind diese Listen erschöpft, so wird von den Stellen, die sie eingereicht haben, unter Bestimmung einer Frist eine Ergänzung eingefordert. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft die Aufsichtsbehörde Mitglieder und ihre Ersatzmänner aus der Zahl der Wählbaren (§ 16b Abs. 1, 4 und 3 RVO.).

§ 36.

Ersatz für ausscheidende Mitglieder.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so rücken die Ersatzmänner für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 28 Abs. 1 Nr. 6) ein. Für die Ersatzmänner rücken die auf der Vorschlagsliste der ausgeschiedenen Mitglieder gültig vorgeschlagenen, aber noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend bei dem Ausscheiden eines Ersatzmannes vor Ablauf der Wahlzeit. § 35 Satz 2, 3 gelten entsprechend. (§ 16b Abs. 2 und 3 RVO.)

Die Aufsichtsbehörde benachrichtigt die Ersatzmänner von ihrem Aufrücken in die Stellen der Mitglieder sowie die in die Stellen der Ersatzmänner eintretenden Personen mit dem Hinweis darauf, daß das Amt als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 37.

Aktenabgabe.

Die Akten über die Wahl sind alsbald nach Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl (§ 32 Abs. 1) beim Landesversicherungsamt aufzubewahren. Die Stimmzettel einschließlich der in § 21 Abs. 2 und 3 bezeichneten Umschläge und Einladungsschreiben hat der Wahlleiter zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Beendigung der Wahlzeit aufzubewahren.

§ 38.

Inkrafttreten der Wahlordnung.

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 20. März 1923 (Staatsanzeiger Teil I S. 225) außer Kraft.

§ 39.

Die Kosten der Wahl fallen der Landesversicherungsanstalt zur Last.

Danzig, den 19. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

S. I. 7. L. 413. Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Anlage I.

Vordruck zur Vorschlagsliste für die Arbeitgebermitglieder. (Zu §§ 7, 10 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer .....
(vom Wahlleiter zu vermerken)

Kennwort .....

Gewerbe — Landwirtschaft.
(Nur das Zutreffende ist anzugeben.)

Vorschlagsliste.

Als Arbeitgebermitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig in Danzig, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort Straße und Hausnummer	Betrieb
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1			a) ..... b)		
2			a) ..... b)		
3	usw.				

(Stempel)

Der Vorstand
de.... (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes).

Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Anlagen:

..... Zustimmungserklärungen.

Vorschlagsliste .....

Fortlaufende Nr. .....

Anlage II.

(§ 7 Abs. 5 der Wahlordnung.)

I. Personalangaben.

1. Familienname ..... Vor=(Ruf=)Name .....
2. Beruf, Dienstbezeichnung usw. .....
3. Geboren am ..... zu ..... Kreis .....
4. Wohnort (Straße und Hausnummer) .....

   ..... Kreis .....
5. Zahl der minderjährigen Kinder (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der RVO.) .....
6. Zahl der Vormundschaften oder Pflegschaften (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 RVO.) .....
7. (Inhaber usw.) ..... des Betriebes .....

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig in Danzig zu.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift.)

Anlage III.

Vordruck zur Vorschlagsliste für die Versichertenmitglieder. (§§ 8, 10 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer .....
(Vom Wahlleiter zu vermerken.)

Kennwort .....

Gewerbe — Landwirtschaft
(Nur das Zutreffende ist anzugeben.)

Vorschlagsliste.

Als Versichertenmitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße u. Hausnummer)	Arbeitgeber
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1			a) ..... b)	.....	.....
2			a) ..... b)	.....	.....
3	usw.				

(Stempel)

Der Vorstand
de.... (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes).

Anlagen:

Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

..... Zustimmungserklärungen.

Vorschlagsliste .....

Fortlaufende Nr. .....

Anlage IV.

(§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung.)

I. Personalangaben.

1. Familienname ..... Vor-(Ruf-)Name .....
2. Beruf, Dienstbezeichnung usw. .....
3. Geboren am ..... zu ..... Kreis .....
4. Wohnort (Straße und Hausnummer) .....

   ..... Kreis .....
5. Beschäftigt in dem Betriebe de.... (Name, Firma des Arbeitgebers) .....

   ..... in .....
6. Nach der RVO. gegen Invalidität versichert („Ja" oder „Nein") .....

   Nummer der laufenden Quittungskarte .....

   Angabe der Ursprungsanstalt, die auf der Quittungskarte vermerkt ist .....
7. Beschäftigt selbst regelmäßig (Zahl) ..... versicherungspflichtige Personen.

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig in Danzig zu.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift.)

Anlage V.

(Zu § 25 der Wahlordnung.)

Beispiel.

Es sind in einem Wahlgange 10 Mitglieder und 20 Ersatzmänner zu wählen. Es wurden drei Vorschlagslisten zugelassen und 20 gültige Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen sind entfallen auf Liste I: 11, auf Liste II: 7 und auf Liste III: 2 Stimmen. Diese Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt. Darauf wird jede Stimmenzahl mit 1000 vervielfältigt und das Ergebnis unter die Stimmenzahl geschrieben. Die so ermittelten Zahlen werden zunächst durch 1, dann durch 2, darauf durch 3, weiter durch 4 und so fort geteilt. Das Ergebnis zeigt die folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 30 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

Liste	I	II	III
Stimmenzahl	11	7	2
Vervielfältigt mit 1000 (oder ohne Vervielfältigung)	11 000	7 000	2 000
Geteilt durch 1	11 000 (1)	7 000 (2)	2 000 (9)
2	5 500 (3)	3 500 (5)	1 000 [19]
3	3 666 (4)	2 333 (7)	666 (29)
4	2 750 (6)	1 750 (11)	500
5	2 200 (8)	1 400 (13)	400
6	1 833 (10)	1 166 (16)	
7	1 571 (12)	1 000 [18]	
8	1 375 (14)	875 (22)	
9	1 222 (15)	777 (25)	
10	1 100 (17)	700 (27)	
11	1 000 [20]	636	
12	916 (21)	583	
13	846 (23)	538	
14	785 (24)	500	
15	733 (26)	466	
16	687 (28)		
17	647 (30)		
18	611		
19	578		
20	550		

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahl 1000 (Höchstzahlen 18, 19, 20) ist gemäß § 25 Abs. 3 der Wahlordnung durch das Los bestimmt worden.

Wie sich aus den 10 Höchstzahlen oberhalb der fettgedruckten Staffellinie ergibt, sind von den 10 Stellen der Mitglieder entfallen:

auf Liste Ordnungsnummer I . . . . . 6 Stellen,
„ „ „ II . . . . . 3 „ ,
„ „ „ III . . . . . 1 Stelle.

Wie sich aus den 20 Höchstzahlen oberhalb der unterbrochenen Staffellinie ergibt, sind von den 20 Stellen der Ersatzmänner entfallen:

auf Liste Ordnungsnummer I . . . . . 11 Stellen,
„ „ „ II . . . . . 7 „ ,
„ „ „ III . . . . . 2 „ .

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.